

Merkblatt Versicherungsausweis

1. Berechnungsgrundlagen

Der gemeldete Jahreslohn entspricht dem mit dem Arbeitgebenden abgemachten Bruttojahreslohn. Der beitragspflichtige Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge, der Altersgutschriften und der Risikoleistungen.

2. Leistungen

Im Alter

Das **voraussichtliche Alterskapital** im Pensionierungszeitpunkt ist eine Prognose (Hochrechnung). Bleiben der Lohn, der Zinssatz und der Vorsorgeplan mit den Altersgutschriften bis zum Rentenalter unverändert, würden dieses Kapital zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für die voraussichtliche **jährliche Altersrente**. Sie wird mit dem im Pensionierungszeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss dem Reglement der PV-PROMEA auf das Alterskapital berechnet. Die **jährliche Pensionierten-Kinderrente** wird ausbezahlt, falls Kinder bei der Pensionierung noch nicht 18 Jahre alt sind, oder noch in einer Ausbildung bis zum 25. Altersjahr stehen.

bei Invalidität

Die **jährliche Invalidenrente** wird gemäss den Ergänzenden Bestimmungen berechnet. Für die **Invaliden-Kinderrente** gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für eine Waisenrente.

bei Tod vor der Pensionierung

Die **jährliche Ehegatten- und Partnerrente** wird gemäss den Ergänzenden Bestimmungen berechnet. Für den Anspruch einer Partnerrente sind die Bedingungen gemäss dem Vorsorgereglement massgebend. Im Weiteren wird ein ordentliches **Todesfallkapital** fällig. Die Leistungshöhe ist davon abhängig, ob Ansprüche für eine Ehegatten- oder Partnerrente bestehen. Ein **zusätzliches Todesfallkapital** wird nur fällig, wenn dieses in den Ergänzenden Bestimmungen erwähnt ist. Die **jährliche Waisenrente** wird ebenfalls aufgrund der Ergänzenden Bestimmungen berechnet. Anspruch haben Kinder welche noch nicht 18 Jahre alt sind, oder noch in einer Ausbildung bis zum 25. Altersjahr stehen.

3. Beiträge

Der Gesamtbeitrag an die Pensionskasse muss mindestens zur Hälfte vom Betrieb übernommen werden. Der Arbeitnehmerbeitrag muss mit dem im Lohnausweis aufgeführten Beitragsabzügen für die 2. Säule übereinstimmen.

4. Freizügigkeitsleistung

Das ist der Betrag, der bei einem Stellenwechsel an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird. Diese Summe steht auch für den Erwerb von Wohneigentum zur Verfügung. Sofern das Alter 50 überschritten wurde, kann entweder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung dazu verwendet werden, oder der Betrag, der im Alter 50 zur Verfügung stand.

5. Kosten für den Einkauf auf die vollen Leistungen

Zur Erhöhung der Alters- und Todesfalleistungen können freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse vorgenommen werden. Angegeben ist hier der dafür maximal mögliche Betrag.

6. Gesundheitserklärung

Die **Rückseite** des Versicherungsausweises gilt nur für Personen, die ab 1. Januar 2008 in die PV-PROMEA eingetreten sind und die in der Anmeldung verlangte Gesundheitserklärung der PV-PROMEA nicht zugestellt,

nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt haben. Sie gilt ebenfalls für Personen, die direkt von der PV-PROMEA einen Leistungsvorbehalt erhalten haben.

7. Informationen

Neben der jährlichen Zustellung des Versicherungsausweises sind die Pensionskassen verpflichtet, über die finanzielle Situation der Pensionskasse zu informieren. Diese Informationen können Sie dem jährlichen Kurzbericht des Stiftungsrates und dem vollständigen Geschäftsbericht auf unserer Homepage www.promea.ch entnehmen. Im weiteren informieren wir im Rahmen unserer Zeitschrift „PV-PROMEA Aktuell“.